Entgeltordnung der Kreismusikschule "Gebrüder Graun" des Landkreises Elbe-Elster (EntgOKMS) vom 7. Dezember 2010

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl I, S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch den Betrieb der Kreismusikschule entstehenden Kosten Entgelte nach dem vorliegenden Entgelttarif. Die Entgelteinnahmen decken einen vom Landkreis festzusetzenden Anteil der Gesamtbetriebskosten der Kreismusikschule.
- (2) Entgeltpflichtig sind alle Personen, die den Unterricht an der Kreismusikschule in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Die Entgeltpflicht besteht auch für die Dauer der Schulferien entsprechend der allgemeinen Ferienordnung des Landes Brandenburg sowie für gesetzliche Feiertage.

§ 2 Entgeltbemessung

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte für:

1. Gruppenunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung							
Unterrichtseinheit (UE) = 45 min /Woche							
1.1.	bis zur Vollendung des 21.Lebensjahres	1 UE	372,00 €				
1.2.	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	456,00 €				
2. Einzelunterricht in der Instrumental- und Gesangsausbildung Unterrichtseinheit (UE) = 45 min /Woche							
2.1.	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	744,00 €				
		½ UE	372,00 €				
2.2.	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	1 UE	912,00€				
		½ UE	456,00 €				

3. Frühförderung (einschließlich sonderpädagogischer Förderung)

3.1.	Musikalische Früherziehung / Musikalische Grundaus-	1 UE	204,00 €
	bildung / Kreatives Gestalten / Musik und Bewegung /		
	Instrumentenkarussell (IKARUS)		
	Unterrichtseinheit (UE) = 45 min/Woche		
3.2.	Musikgarten (1 Kind + 1 Elternteil)		
	Unterrichtseinheit (UE) = 30 min /Woche	1 UE	204,00 €

4. Sonstige Angebote

Unterrichtseinheit (UE) = 45 min /Woche

4.1.	Ensemblemusizieren, Chor und Ergänzungsfächer		
	ohne Hauptfachunterricht	bis 2 UE	156,00 €
4.2.	Kreatives Gestalten / Musik und Bewegung		
4.2.1.	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	264,00 €
4.2.2.	ab Vollendung des 21. Lebensjahres	2 UE	324,00 €

Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivil- und Grundwehrdienstleistende, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, entrichten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises das verringerte Entgelt gemäß Pkt. 1.1., 2.1. und 4.2.1.

(2) Die Entscheidung über die Förderung besonders begabter Schüler durch Einzelunterricht zum Unterrichtsentgelt gemäß (1) 1.1. trifft die Schulleitung auf Antrag des Fachlehrers und in Abstimmung mit dem Kulturamt des Landkreises.

§ 3 Zahlungsart und Fälligkeit

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird durch eine Entgeltberechnung festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.
- (3) Ausnahmereglungen können beim Vorliegen triftiger Gründe mit der Schulleitung vereinbart werden.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes kann verringert werden als
- 1. Mehrfachermäßigung:

Erhält ein Schüler Unterricht in mehreren Fächern, so ist für das erste Fach das Grundentgelt zu zahlen und für ein weiteres Fach verringert sich das Entgelt um 25 %.

2. Familienermäßigung:

Für das erste Mitglied einer Familie als Schüler der Musikschule besteht die Zahlungspflicht des Grundentgeltes; für jedes weitere Familienmitglied, welches Unterricht an der Musikschule erhält, reduziert sich das Entgelt um 25 %.

- 3. Sozialermäßigung:
 - In allen Ausbildungsformen kann auf Antrag bei gleichzeitiger Vorlage des Bewilligungsbescheides über Miet- bzw. Lastenzuschuss (Wohngeld) oder über Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach SGB XII bzw. über Grundsicherung nach SGB II (ALG II) eine Entgeltermäßigung von 25 % für den Bewilligungszeitraum gewährt werden.
- (2) Jedem Schüler kann nur ein Ermäßigungskriterium nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 angerechnet werden. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Gewährung einer Entgeltermäßigung obliegen der Schulleitung.
- (3) Im Rahmen der Begabtenförderung kann im Einzelfall auf Antrag an die Schulleitung das Entgelt für zusätzliche Hauptfachunterrichtsstunden zur Wettbewerbsvorbereitung auf Bundesund internationaler Ebene oder zur gezielten Studienvorbereitung für das jeweilige Schuljahr erlassen werden. Diese Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Kulturamtes des Landkreises Elbe-Elster.

§ 5 Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht durch Verschulden der Kreismusikschule aus, wird das Entgelt für die Ausfallstunden zurückgerechnet, soweit nicht die Möglichkeit besteht, den Unterricht nachzuholen.
- (2) Versäumt der Schüler den Unterricht, erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Der Unterricht kann nachgeholt oder verlegt werden, wenn dies der Unterrichtsbetrieb zulässt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Entgeltrückerstattung erfolgen, wenn ein besonders nachhaltiger Grund für das Versäumnis vorliegt. (z.B. längere Krankheit, Praktika/ Arbeitseinsätze außerhalb des Wohnortes). Der Hinderungsgrund ist der Schulleitung in Form von Attesten, Bescheinigung o. ä. zu belegen.

§ 6 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung schuleigener Instrumente sind monatlich zu zahlen:

für den 1. bis 24. Monat ab dem 25. Monat

7,50 EUR 10,00 EUR.

- (2) Das Nutzungsentgelt wird in der Entgeltberechnung separat festgesetzt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Zuge des Lastschriftverfahrens gemeinsam mit dem Unterrichtsentgelt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsverhältnisses. Die Instrumente sind am letzten Unterrichtstag abzugeben.

§ 7 Kündigung des Unterrichtsvertrages

(1) Ein Unterrichtsvertrag kann zum Ende jeden Monats gekündigt werden.

Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie in Schriftform spätestens am 15. des Vormonats bei der Kreismusikschule bzw. beim Entgeltpflichtigen i. S. d. § 1 Abs. 2 eingegangen ist.

- (2) Eine fristlose Kündigung erfolgt durch die Kreismusikschule in Absprache mit dem Landkreis, wenn seitens des Schülers bzw. bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters grobe Verstöße gegen die Schul- bzw. Entgeltordnung vorliegen, insbesondere bei
 - Entgeltrückständen von mehr als 3 Monaten,
 - in der Schulordnung der Kreismusikschule geregelten Ausschlusstatbeständen.
- (3) Die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich durch Änderung der EntgOKMS die ursprünglich durch beide Parteien anerkannten Vertragsbedingungen ändern.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16. Mai 2006 außer Kraft.

Herzberg, 7. Dezember 2010

Christian Jaschinski Landrat